

---

**Kantonsrat**

## **KANTONSRATSPROTOKOLL**

Sitzung vom 12. Dezember 2016  
Kantonsratspräsident Andreas Hofer

### **B 50 Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; Entwurf Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

#### **2. Beratung**

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Im Folgenden erstatte ich Ihnen Bericht über die 2. Beratung der Justiz- und Sicherheitskommission vom 14. November 2016 zur Botschaft B 50. Nachdem die Botschaft nach der 1. Beratung durch die Kommission wie auch den Rat unverändert und jeweils einstimmig verabschiedet worden ist, wurde in der 2. Beratung durch die Kommission die Frage behandelt, ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auch den Zugriff auf die AHV-Versichertennummer über die kantonale Datenplattform LuReg erhalten solle. Über diese Frage habe ich den Rat bereits anlässlich der 1. Beratung vorinformiert. Dem entsprechenden Antrag von Kantonsrat Jim Wolanin hat die JSK mit 11 zu 1 Stimme Folge geleistet.

Für die Redaktionskommission (RK) spricht Kommissionspräsidentin Monique Frey.

Monique Frey: Zu § 35a liegen sowohl ein Antrag der JSK als auch der RK vor. Die RK schlägt vor, auf die Klammerbemerkung „Sozialversicherungsnummer“ zu verzichten, weil dieser Begriff noch nicht eingeführt worden ist. Die RK möchte auf diesen Begriff verzichten, bis dessen Einführung auf Bundesebene erfolgt ist. Erst danach soll der Begriff im Text entsprechend angepasst werden.

Hans Stutz: Die Grüne Fraktion beantragt, sowohl den Antrag der JSK als auch den Antrag der RK abzulehnen. Das geplante Vorgehen ermöglicht keine vertiefte Auseinandersetzung. Die JSK hat entschieden, ohne hinreichend informiert gewesen zu sein. Auf Bundesebene ist die Auseinandersetzung zu diesem Thema am Laufen. Mit dem Vorschlag der JSK werden aber die Bedenken sowohl der kantonalen als auch des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten einfach auf die Seite geschoben. Anlässlich der 1. Beratung der Vorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass zu diesem Thema noch keine vertiefte Auseinandersetzung stattgefunden hat. Offenbar ist das Anliegen nicht so dringlich, da es während der ganzen Diskussion zu den Änderungsvorschlägen nie aufgetaucht ist. Der kantonale Datenschutzbeauftragte wurde erst zu einem späten Zeitpunkt mit einbezogen. Die Kommission wurde zwar auf den entsprechenden E-Mail-Verkehr des Datenschutzbeauftragten mit dem zuständigen Departement hingewiesen, hatte aber keine inhaltlichen Informationen dazu. Der Datenschutzbeauftragte hat aber klar geäussert, dass die Datenschutzbeauftragten der Kantone und des Bundes gegen eine systematische Verwendung dieser Sozialversicherungsnummer seien. Die Frage ist auf Bundesebene noch nicht geklärt, der Bundesrat hat einen entsprechenden Bericht dazu in Auftrag gegeben. Der

eidgenössische Datenschutzbeauftragte sagt zum jetzigen Zeitpunkt klar Nein zur Einführung dieser Sozialversicherungsnummer ausserhalb sozialversicherungsrechtlicher Fragen.

Peter Fässler: Unser Fazit aus der 1. Beratung dieser Botschaft lautete, dass die Anpassungen dieses Gesetzes im Grossen und Ganzen sinnvoll sind. Insbesondere die Regelung der Einzelzuständigkeiten bringt den KESB-Organisationen eine spürbare Effizienzsteigerung und wird von diesen auch getragen. Nachträglich ist nun eine weitere Grundsatzfrage aufgetaucht, die einer Lösung bedarf: Sollen die KESB automatisch Zugriff auf die Sozialversicherungsnummer (früher AHV-Nummer) ihrer Klientel haben? Diese Nummer dient zur genauen Identifikation der zu betreuenden Personen. Auf Anfrage bei den Gemeindebehörden werden diese Nummern der KESB schon heute bekannt gegeben, allerdings ohne eine gesetzliche Grundlage dafür zu haben. Genau diese gesetzliche Grundlage gilt es hier zu schaffen. Opposition dagegen entstand aus Sicht des Datenschutzes. Insbesondere der Datenschutzbeauftragte des Bundes sieht die Weitergabe der Sozialversicherungsnummer kritisch. Er befürchtet, dass im Fall eines Missbrauchs ein Persönlichkeitsprofil für die jeweiligen Personen leichter erstellt werden könne. Der Datenschutzbeauftragte hat deshalb den Bundesrat ersucht, einen Grundsatzentscheid zur Weitergabe dieser Nummer zu erarbeiten. Dieser Entscheid ist noch nicht gefallen, daher steht unserer Gesetzesänderung zu diesem Punkt nichts im Weg. Wir anerkennen die Bedenken aus Sicht des Datenschutzes, und wir setzen uns auch in diesem Rat immer für genügend Ressourcen des kantonalen Datenschutzbeauftragten ein. Die SP ist aber auch der Meinung, dass die hier vorgesehene gesetzliche Regelung aus rein praktischen Gründen Sinn macht. Einer schon heute gelebten Praxis wird die gesetzliche Grundlage gegeben, denn so oder so kommen die KESB zu der für sie wichtigen Sozialversicherungsnummer. Dadurch wird diese Nummer aber nicht automatisch öffentlicher, denn auch die KESB unterstehen dem Amtsgeheimnis. Deshalb wird die SP-Fraktion der Botschaft B 50 mit der zusätzlichen Bestimmung zustimmen.

Hedy Eggerschwiler-Bättig: Anlässlich der 1. Beratung sind die Änderungen des Gesetzes, wie sie aus der Beratung hervorgegangen sind, gutgeheissen worden. Gemäss dem Antrag von Jim Wolanin soll den Behörden der Zugriff auf die Sozialversicherungsnummer ermöglicht werden. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Die CVP-Fraktion kann dieses Anliegen nachvollziehen und unterstützt den Vorschlag. Den Ablehnungsantrag von Hans Stutz lehnt die CVP-Fraktion grossmehrheitlich ab.

Jim Wolanin: Die KESB hat bereits heute Zugriff auf die Datenplattform LuReg und ruft deshalb regelmässig Personendaten ab. Als die KESB im Rahmen eines Informatikprojekts auch den Zugriff auf die Sozialversicherungsnummer verlangt hat, wurde ihr Anliegen abgelehnt mit der Begründung, dass dazu eine explizite gesetzliche Grundlage notwendig sei. Die KESB benötigt aber die Sozialversicherungsnummer für ihre Arbeit, nämlich für den Verkehr mit anderen Behörden, insbesondere mit der Sozialversicherung, und zur eindeutigen Identifikation von Personen. Dieser Punkt ist vor allem bei ausländischen Personen wichtig. Aber auch bei Namenswechseln können durch die Sozialversicherungsnummer Verwechslungen verhindert werden. Andere staatliche Behörden wie die RAV haben bereits heute Zugriff auf die Sozialversicherungsnummer. Auch private Organisationen wie die Spitem können die Sozialversicherungsnummer problemlos abfragen. Es gibt wohl kaum eine Behörde, die so tiefgreifende Einblicke in das Leben von Menschen nehmen kann, wie die KESB. So kann die KESB sämtliche medizinischen Akten einsehen, Untersuchungen und Einweisungen anordnen oder Abklärungen bei Nachbarn vornehmen sowie über alle finanziellen Belange entscheiden. Die Sozialversicherungsnummer, die immer wieder für den Kontakt mit den Behörden benötigt wird, kann die KESB bis heute nicht abfragen. Der Bezug der Sozialversicherungsnummer mag einfach und banal erscheinen. Die KESB hat aber mit ganz unterschiedlichen Personen zu tun. Teilweise sind die Betroffenen nicht in der Lage, bei der Ermittlung ihrer Sozialversicherungsnummer behilflich zu sein. Es scheint sich um eine Kleinigkeit zu handeln, die aber schnell zu viel Arbeit führen kann. Es ist deshalb absolut zweckdienlich,

der KESB den Zugriff auf die Sozialversicherungsnummer analog zu den anderen Behörden zu gewähren. Die Reduktion der administrativen Hürden entlastet sowohl die Betroffenen als auch die KESB und macht das Verfahren effizienter. Die begrenzten Ressourcen der KESB können besser eingesetzt werden als in der Abklärung der Sozialversicherungsnummer. Ich bitte Sie deshalb, der Fassung der JSK beziehungsweise der RK zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich bedanke mich für die wertvollen Beiträge, insbesondere für die Ergänzung des § 35a. Diese Ergänzung ist von Jim Wolanin aus praktischen Gründen eingebracht worden. Peter Fässler hat klar zum Ausdruck gebracht, dass mit dieser Ergänzung nicht einfach Tür und Tor geöffnet werden sollen, sondern dass es dabei um die praktische Anwendung geht. Die KESB ist eine öffentliche Behörde, die selbstverständlich dem Amtsgeheimnis untersteht. Ich bitte Sie, sowohl den Anträgen der JSK wie auch der RK zuzustimmen.

Antrag JSK zu § 35a (neu): Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die AHV-Versichertennummer (Sozialversicherungsnummer) für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

Antrag RK zu § 35a (neu): Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

Der Rat stimmt mit 78 zu 29 Stimmen dem Antrag der JSK zu.

Hans Stutz: Ich habe den Antrag gestellt, den § 35a (neu) abzulehnen, das heisst sowohl die Fassung der JSK wie auch jene der RK.

Für die Redaktionskommission (RK) spricht Kommissionspräsidentin Monique Frey.

Monique Frey: Ich hoffe, Sie haben den Antrag der RK nicht abgelehnt, weil er von mir vorgebracht worden ist. Die RK hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, in einem Gesetzestext keine Klammerbemerkung anzubringen. Deshalb bitte ich Sie nochmals, der Fassung der RK zuzustimmen. So wie ich Charly Freitag verstanden habe, ist auch die JSK damit einverstanden. Deshalb stelle ich den Antrag, diese Abstimmung zu wiederholen. Es geht hier nicht um meine eigene Meinung, sondern ich spreche im Namen der RK.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich bitte Sie, dem Antrag von Monique Frey zu folgen. Ich habe vorhin gebeten, den Antrag der JSK zu unterstützen, dabei habe ich mich auf die inhaltliche Ergänzung des § 35a bezogen. Ich bitte Sie aber, der Fassung der RK zuzustimmen, um auch formell Klarheit zu schaffen.

Ylfete Fanaj: Scheinbar haben nicht alle verstanden, dass es sich um eine Gegenüberstellung der Fassung der JSK und der RK handelt. Zusätzlich ist von Hans Stutz ein Ablehnungsantrag zu beiden Fassungen gestellt worden. Deshalb bitte ich Sie, die Abstimmung zu wiederholen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Die JSK konnte die Fassung der RK nicht beraten. Es ist mir aber wichtig zu erklären, dass sowohl die Fassung der JSK wie auch jene der RK dem Willen der Kommission entsprechen, die Sozialversicherungsnummer der KESB zugänglich zu machen.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag von Monique Frey mit 100 zu 5 Stimmen zu.

Der Rat stimmt mit 100 zu 8 Stimmen dem Antrag der RK zu.

Antrag Hans Stutz zu § 35a (neu): Ablehnung.

Der Rat lehnt den Antrag von Hans Stutz mit 107 zu 5 Stimmen ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 110 zu 0 Stimmen zu.